

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

02.05.1951

Geschäftszahl

1040/50

Rechtssatz

Der Ausspruch des Verfalles von Guthaben, die durch ein zur Umgehung des Schillinggesetzes abgeschlossenes Rechtsgeschäft geschaffen wurden, setzt ein vorangegangenes ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren voraus.